

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 23. Juli 2013

Teil III

194. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)

194. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Notifikationen zum Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) (BGBl. III Nr. 40/2008, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 156/2011), gemäß Art. 4 des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, abgegeben:

Staaten:	Datum der Abgabe der Notifikation:
Argentinien	07. Oktober 2011
Burundi	13. Juli 2012
Kuba	14. November 2012
Kuwait	24. Mai 2013
Laos, Demokratische Volksrepublik	2. Februar 2012
Südafrika	24. Jänner 2012
Turkmenistan	23. Juli 2012

Anlässlich der Notifikation hat Argentinien eine interpretative Erklärung¹ abgegeben.

Faymann

¹ Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org/> abrufbar [CHAPTER XXVI.2.d].

